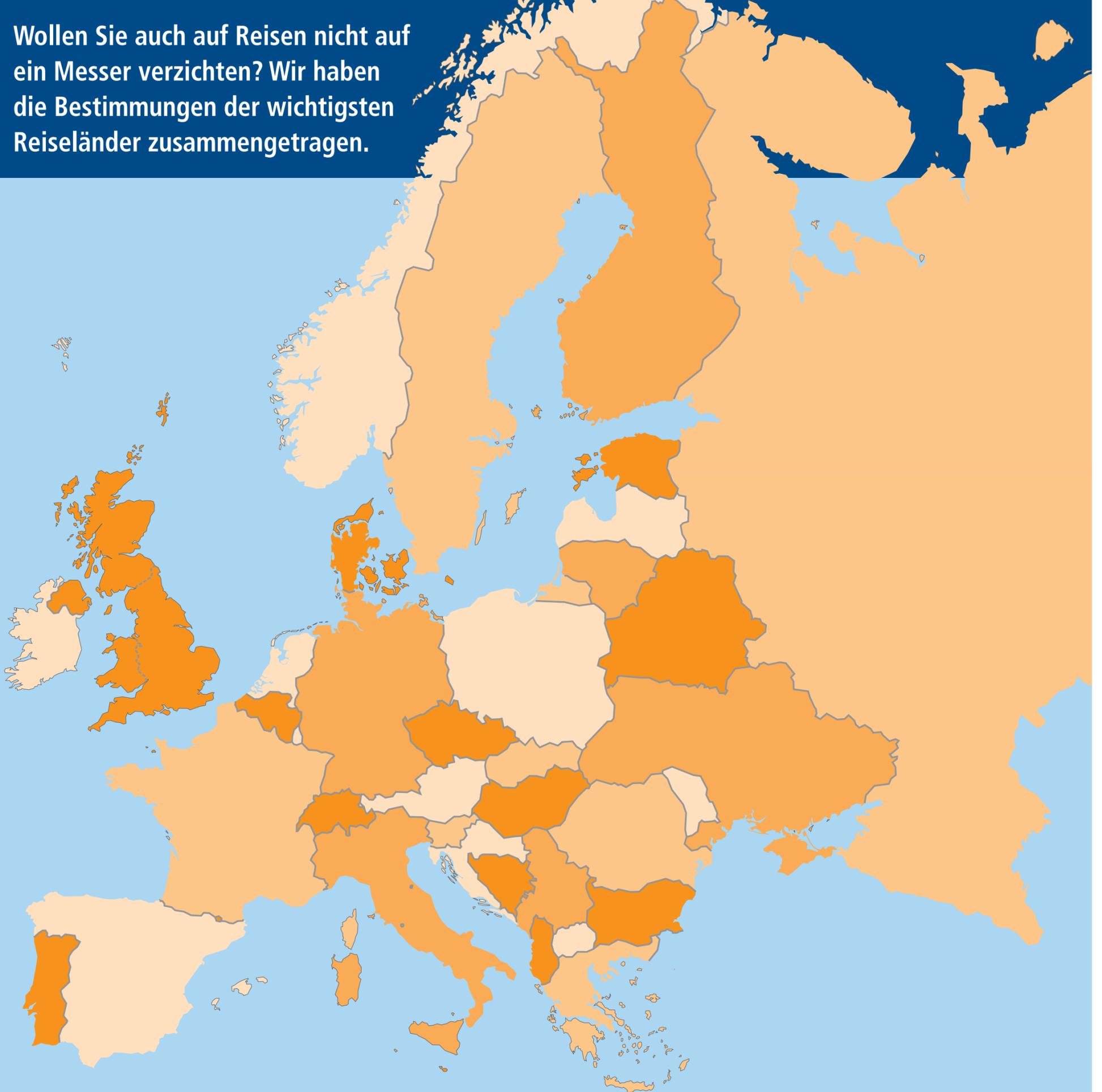
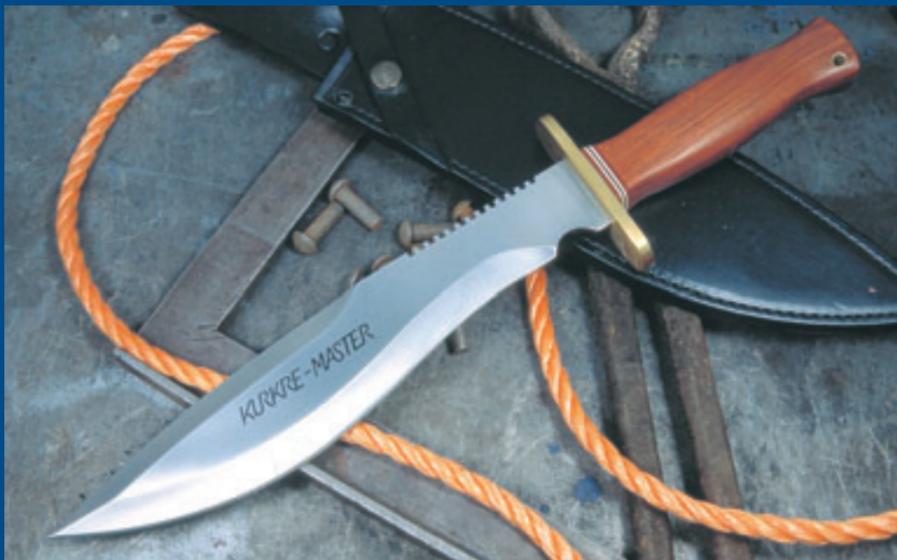


MIT DEM MESSER AUF REISEN

Wollen Sie auch auf Reisen nicht auf ein Messer verzichten? Wir haben die Bestimmungen der wichtigsten Reiseländer zusammengetragen.





MEHRFACH PROBLEMATISCH: Feststehende Messer mit langen Klingen, falschen Schneiden oder Zacken am Rücken sind in vielen Ländern verboten.



Legal Grund: In manchen Ländern sind feststehende Messer nur unter bestimmten Umständen erlaubt, so zum Beispiel in Dänemark.

Es ist schwer genug, einen Überblick über die Gesetzeslage in Bezug auf Messer allein in Deutschland zu bekommen. Doch im europäischen Ausland sieht es zum Teil noch verwirrender aus. Jedes Land hat seine ganz eigenen Regeln, die den Umgang mit Messern bestimmen. So findet man das gesamte Spektrum vom faktischen Verbot aller Messer, wie zum Beispiel in Großbritannien und Irland, bis zum äußerst liberalen Umgang mit Messern, wie in Österreich oder Finnland. Im europäischen Vergleich sind die deutschen Gesetze noch relativ großzügig und erlauben vieles, was in unseren Nachbarländern verboten ist.

Eine Bestimmung, die man in nahezu jedem europäischen Land findet, lässt sich unter dem Begriff des „legal reason“ zusammenfassen. Das bedeutet, dass es nur dann zulässig ist, ein Messer bei sich zu haben, wenn die Umstände es gerechtfertigt erscheinen lassen. Nur in bestimmten Situationen, wie beispielsweise auf Wanderungen, zur Essenszubereitung, beim Tauchen, Jagen oder Fischen, ist es gestattet, ein Messer bei sich zu haben. Das heißt in der Alltagspraxis, dass man einen guten Grund parat haben muss, um bei einer Polizeikontrolle das Mit-

führen eines Messers zu rechtfertigen.

In vielen Ländern gibt es zudem bestimmte Regelungen, die den Transport von Messern betreffen. Dass Messer, und sind sie noch so klein, auf Flugreisen nichts im Handgepäck zu suchen haben, dürfte inzwischen allgemein bekannt sein.

Wer versucht, sich einen europaweiten Überblick zu verschaffen, hat eine große Aufgabe vor sich, wie wir rasch feststellen mussten. Die Informationsbeschaffung in den einzelnen Ländern ist sehr schwierig. Das liegt an der Unwilligkeit der zuständigen Behörden, aber auch an fehlenden klaren Aussagen in den Gesetzestexten. So bleibt oft eine gewisse Grauzone übrig.

Den vollziehenden Beamten wird ein Ermessensspielraum eingeräumt, den es zu berücksichtigen gilt. Andernfalls drohen im Ernstfall empfindliche Strafen, die von Bußgeldern bis hin zur Inhaftierung reichen können! So ist unsere Übersicht vor allem als ein Leitfaden zum Umgang mit Messern im Ausland zu betrachten. Sie ist keine rechtlich verbindliche Abhandlung der ausländischen Waffengesetze!

Es ist – wie so oft im Leben – sinnvoll, den eigenen Kopf einzuschalten. Nehmen Sie

Rücksicht auf die landesspezifische Mentalität, versuchen sie sich den Gepflogenheiten des Landes anzupassen und versetzen Sie sich auch in die Situation der Polizeibeamten. Nehmen Sie, insbesondere in Ländern, in denen der Umgang mit Messern nicht eindeutig geregelt ist, nur solche Messer mit, deren Besitz Sie plausibel rechtfertigen können. Zu den guten Gründen gehört jedoch in keinem Land der Selbstschutzgedanke. Vermeiden Sie deshalb grundsätzlich das Mitnehmen von Messern, die durch aggressives Aussehen oder martialische Namen beeindrucken wollen.



Belgien:

In Belgien gilt ein gesetzliches Verbot folgender Messertypen (namentliche Erwähnung im Gesetzestext von 1933): Dolche, dolchähnliche Messer (also auch Messer mit falscher Schneide oder einer Klingenspitze, die in der Mitte liegt), Stockdolche, Wurfmesser und Messer, die einen anderen Gegenstand vortäuschen.

Im Gesetzestext selbst gibt es zwar keine sonstigen Spezifizierungen von verbotenen Messertypen, dennoch wird man sich damit schwer tun, den Besitz von Springmessern oder Butterflymessern zu rechtfertigen. Den Polizeibehörden und Gerichten wird ein gewisser Ermessensspielraum zugestanden, den

es zu beachten gilt. So kam es schon vor, dass vor Gericht ein Opinel-Taschenmesser als ein dolchähnliches Messer eingestuft wurde.

Deshalb sollte man in Belgien davon ausgehen, dass der Besitz jedes Messers grundsätzlich als illegal angesehen wird, sofern man nicht einen „legal reason“ vorbringen kann. Besondere Vorsicht ist bei öffentlichen Veranstaltungen angebracht: Ein Messer, auch wenn es nur ein kleines Klappmesser ohne Feststellmechanismus ist, das man beim Besuch eines Fußballspiels bei sich trägt, kann Anlass einer Verhaftung und Strafe sein.

In Belgien gibt es auch bestimmte Regelungen für den Transport von Messern. Messer sind so zu transportieren, dass man keinen direkten Zugriff darauf hat. Das bedeutet: Im Auto muss das Messer im Kofferraum verpackt sein, ansonsten im Rucksack in einem Etui. Es darf auf keinen Fall sofort zur Verfügung stehen.



Dänemark:

In Dänemark gilt für öffentliche Plätze und den Raum des eigenen Autos ein Verbot für Klappmesser, die einhändig zu öffnen sind und sich feststellen lassen, unabhängig von der Klingenslänge oder -form. Das gleiche Verbot gilt für feststehende Messer. Grundsätzlich verboten sind Messer mit automatischen Öffnungsmechanismen, Butterflymesser, Wurfmesser, Stockdolche und Dolche. Erlaubt sind lediglich Klappmesser



IN FAST ALLEN LÄNDERN VERBOTEN: Springmesser sind nur in Finnland und Österreich ohne Einschränkungen erlaubt.



GILT PRAKTISCH ÜBERALL ALS WAFFE: Zweischneidige Messer und Dolche mit symmetrischer Klingenform sind fast nirgends erlaubt.

mit maximal sieben Zentimetern Klinglänge, die nicht feststellbar sind. Ausnahmen für die Berufsausübung, für den Gebrauch bei der Jagd, beim Angeln oder sportlicher Betätigung sind möglich. In diesen Fällen können auch Klappmesser mit feststellbarer Klinge und feststehende Messer mit einer Klinglänge bis zu zwölf Zentimeter bei sich geführt werden. Es gilt jedoch der Ermessensspielraum der dänischen Beamten. Auch in Dänemark gilt somit der Grundsatz des „legal reason“.

Messer sind so zu transportieren, dass man keinen direkten Zugriff darauf hat, das heißt im Auto im Kofferraum verpackt, ansonsten unzugänglich in einem Etui, das sich in einer Tasche befindet.



Finnland:

Für Finnland gibt es Erfreuliches zu berichten. Dort liegen für das zweckgebundene Tragen von Messern („legal reason“) keinerlei Beschränkungen vor.



Frankreich:

In Frankreich gibt es ein Gesetz, das es ermöglicht, sämtliche Messer als verbotene Gegenstände einzustufen. Es liegt somit an der Situation und im Ermessensspielraum der Beamten, wie sie mit einem aufgefundenen Messer umgehen. Wie es aussieht, gilt auch in Frankreich der Grundsatz des „legal reason“. Dort heißt es: Messer zum „Küchenge-

brauch“ sind erlaubt. Befinden Sie sich also bei einem Picknick mit einer Flasche Wein und einem guten Stück Käse, sollte es keine Probleme mit einem einfachen Taschenmesser geben. In Großstädten ist jedoch Vorsicht geboten.

Messer mit automatischen Öffnungsmechanismen, Einhandmesser, Dolche oder Messer mit einer Klinglänge über zehn Zentimeter dürfen auf keinen Fall mitgeführt werden. Beachten Sie auch in Frankreich die Sicherung von Messern während des Transports, so dass sie nicht direkt verfügbar sind.



Griechenland:

In Griechenland ist das Tragen von Messern bei öffentlichen Veranstaltungen nicht erlaubt. Ansonsten gibt es offenbar keine spezielle Gesetzgebung, die den Besitz von Messern regelt. Es dürfte auch hier der Grundsatz des „legal reason“ gelten, womit Taschenmesser zum persönlichen Gebrauch erlaubt sind. Vorsichtshalber sollten Messer auch während des Transports so aufbewahrt werden, dass sie nicht direkt zugänglich sind. Von der Mitnahme von Springmessern, Butterflymessern, Wurfmessern oder Messern, die andere Gegenstände vortäuschen, sollte man auf jeden Fall absehen.



Großbritannien/ Irland:

In England und Irland gilt der „offensive weapon act“, der sämtliche Gegen-

stände, die als Waffe eingesetzt werden können, als verbotene Gegenstände klassifiziert. Unter dieses Gesetz fallen auch alle Messer sowie geschliffene und spitz zulaufende Werkzeuge. Diese Gegenstände dürfen auf keinen Fall auf öffentlichem Gelände und insbesondere nicht in Städten bei sich geführt werden. Damit sind natürlich auch Springmesser, Butterflymesser, Stockdolche, Gürtelschließenmesser, Messer aus Hartplastik etc. verboten.

Zweckgebundenes Tragen einfacher Klappmesser ohne Arretierung mit einer Klinglänge von bis zu drei Zoll (7,6 cm), beispielsweise bei der Arbeit oder beim Wandern und Angeln, ist grundsätzlich erlaubt. Es gilt jedoch der Ermessensspielraum der Beamten und der Grundsatz des „legal reason“. Die Sicherung von Messern während des Transports ist unbedingt zu beachten. Bewahren Sie Ihr Messer so auf, dass Sie keinen direkten Zugriff darauf haben.



Holland:

In den Großstädten Hollands, wie Amsterdam oder Rotterdam, gibt es ein generelles Trageverbot für Messer. Auch in den anderen Städten kann es so genannte Bannmeilen geben, in denen das Mitführen von Messern nicht erlaubt ist. Der Besitz von Springmessern, Einhandmessern und Dolchen ist grundsätzlich verboten. Außerhalb der Großstädte ist das Tragen von Klappmessern mit einer Klinglänge von

maximal sieben Zentimetern (auch mit Feststellmechanismus) erlaubt. Auch das Tragen von feststehenden Messern mit einer Gesamtlänge von maximal 28 Zentimetern ist erlaubt.

Man benötigt jedoch einen legalen Grund dafür, ein Messer bei sich zu haben. Darunter versteht man beispielsweise Aktivitäten wie Wandern oder Angeln, die das Führen eines Messers plausibel erscheinen lassen. In Holland gibt es ebenfalls Regelungen, die den Transport von Messern betreffen. Während des Autofahrens müssen sich Messer verpackt im Kofferraum befinden, beim Wandern oder sonstigen Aktivitäten nicht direkt verfügbar im Rucksack.



Italien:

In Italien kann man vielerorts zwar Springmesser, Butterflymesser, Wurfmesser oder Dolche kaufen, der Besitz (und das betrifft auch die Sammlung in der Vitrine) bedarf jedoch einer speziellen Erlaubnis. In den Städten ist die Mitnahme von Messern generell verboten, und seien sie noch so klein. Auch in Italien wird den Polizisten ein Ermessensspielraum zugestanden, so dass außerhalb der Städte der Grundsatz des „legalen Grundes“ gilt. Feststellbare Klappmesser oder feststehende Messer sind also unter bestimmten Umständen erlaubt. Beachten Sie auch in Italien unbedingt die sichere Verwahrung des Messers während des Transports.



Luxemburg:

In Luxemburg gibt es eine Anzahl von Messertypen, deren Besitz ganz verboten ist. Darunter fallen feststehende Messer, Springmesser aller Art, Einhandmesser, Messer mit mehr als einer Schneide, Bajonette, Schwerter, Säbel und Wurfmesser. Ebenfalls verboten ist der Besitz von feststellbaren Klappmessern, deren Klinge länger als sieben Zentimeter ist. Für feststellbare Klappmesser mit einer Klingenlänge zwischen sieben und neun Zentimetern gibt es jedoch eine Sonderregelung: Sofern die Klinge dieser Messer mindestens 14 mm breit ist und keinen Handschutz aufweist, ist der Besitz und das Mitführen eines solchen Taschenmessers legal. Für Jäger können Sonderregelungen beantragt werden.



Norwegen:

In Norwegen ist das Tragen von Messern in der Öffentlichkeit verboten, ebenso der Besitz von Spring-, Butterflymessern und Dolchen. Es finden neuerdings verstärkt Kontrollen statt (legal reason beachten). Ausnahmen für Outdooraktivitäten sind möglich.



Österreich:

Im österreichischen Waffengesetz gibt es keine ausdrücklichen Bestimmungen, die den Besitz von Messern regeln. So heißt es dort nur: „Waffen sind Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen durch unmittelbare Einwirkung zu beseitigen oder herabzusetzen.“ Gegenstände, die unter diese Beschreibung fallen, sind verboten oder waffenscheinpflichtig. Sofern ein Messer also nicht speziell als Waffe konstruiert wurde (wie ein Stoß-

dolch) oder für eine Straftat eingesetzt wird, dürfte es in Österreich zu keinem Konflikt mit dem Gesetz kommen.



Schweiz:

In der Schweiz gibt es sehr spezielle Regelungen, die den Besitz von Messern betreffen und bestimmte Messertypen als verbotene Waffen klassifizieren. Messer gelten dann als Waffen, wenn sie einen einhändig bedienbaren Auslöseme-

chanismus, egal ob automatisch oder manuell, aufweisen und geöffnet insgesamt mehr als zwölf Zentimeter lang sind oder eine Klinge haben, die länger als fünf Zentimeter ist. Das bedeutet, dass auch normale Einhand-Klappmesser mit Klingenslängen über fünf Zentimetern unter das Verbot fallen.

Ebenfalls verboten sind so genannte Fantasmesser, Wurfmesser und Butterflymesser. Feststehende Messer gelten als Waffen, wenn sie eine feststehende, spitz zulaufende und weniger als 30 Zentimeter lange Klinge aufweisen (also kürzer als 30 Zentimeter!), die eine der folgenden Merkmale aufweist: Die Klinge ist symmetrisch, oder sie hat einen Klingenträger, der entweder scharf geschliffen ist oder eine Sägezahnung beziehungsweise Zacken aufweist.



Schweden:

Laut Reisehinweisen des Auswärtigen Amtes vom letzten Sommer, ist das Führen von Messern auf öffentlichen Plätzen verboten. Taschenmesser werden in der Regel jedoch geduldet.



Spanien:

Auch in Spanien gibt es Verbote für bestimmte Messertypen. So sind Messer mit automatischem Öffnungsmechanismus sowie Butterflymesser verboten. Besonderes Augenmerk wird auf so genannte Fantasmesser gelegt, also auf Messer mit besonders aggressivem Aussehen. Markenzeichen dieser Messer sind beispielsweise Klingendurchbrüche und geschärfte Klingenträger. Diese Messertypen sind verboten.

Verbot für zweischneidige Messer. Ebenfalls verboten sind alle Gegenstände, die für einen Angriff geeignet sind. Darunter fallen auch Springmesser, Stoßdolche, Wurfmesser und Messer, die einen anderen Gegenstand vortäuschen.

Man fährt gut, wenn man auch in Slowenien den Grundsatz des „legal reason“ beachtet und ein Messer auf Reisen so verwahrt, dass es sicher verpackt ist.

Bei der Gesetzgebung zum Thema Messer ist die europäische Einheit noch weit entfernt – zum Glück für Deutsche und Österreicher.

Ebenfalls verboten sind Karambits, also Messer mit einer Halteöffnung am Griff, Stoßdolche und Messer, die einen anderen Gegenstand vortäuschen, wie zum Beispiel Stockdegen, Messer in Kugelschreibern und Ähnliches. Für Dolche gilt ein Verbot, sofern die Klinge kürzer als sieben Zentimeter ist.

Klappmesser (auch mit Feststellmechanismus) sind legal, sofern die Klingenslänge kürzer als zehn Zentimetern ist. Auch der Besitz von Einhandmessern ist erlaubt.

Das Tragen und der Besitz von feststehenden Messern sind grundsätzlich erlaubt. Sie müssen lediglich während des Transports so verwahrt werden, dass sie nicht direkt zugänglich sind.

Es gilt jedoch wie in vielen Ländern die Regel, dass man einen legalen Grund dafür benötigt, ein Messer bei sich zu haben. Das wiederum lässt Platz für persönlichen Ermessensspielraum bei den Polizisten oder sonstigen ausführenden Organen.

Im Folgenden führen wir noch für Kanada und die amerikanischen Bundesstaaten Florida, Kalifornien und New York die gesetzlichen Bestimmungen auf, die den Besitz von Messern regeln. Beachten Sie jedoch, dass amerikanische Städte und Gemeinden ihre eigenen Gesetze erlassen können und dass es Sonderregelungen für öffentliche Gebäude und Schulen geben kann.

Zudem gelten in Kanada und in vielen US-Bundesstaaten bestimmte Regelungen, die den Transport von Messern betreffen. Das verdeckte Tragen von Messern ist in den meisten Staaten verboten.



Kanada:

Verboten sind in Kanada durch ausdrückliche Nennung im Gesetzestext folgende Messertypen: Messer, deren Klinge aufgrund automatischer Öffnungsmechanismen oder durch Einwirkung der Schwerkraft (Fallmesser)



Slowenien:

In Slowenien gibt es ein ausdrückliches



IM URLAUB NICHT INS GEPÄCK: Butterfly-Messer, Fallmesser und Messer oder Blankwaffen, die einen anderen Gegenstand vortäuschen, sind nicht nur in Deutschland verboten, sondern praktisch in allen europäischen Ländern. In den USA und in Kanada genauso.

ÜBERSICHTTABELLE: MESSERBESTIMMUNGEN IN AUSGEWÄHLTEN LÄNDERN

	feststellbare Klappmesser bis			Spring-/Butterfly-/Fallmesser	feststehende Messer mit Klingenslänge bis zu		Dolche/Wurfmesser
	7 cm	9 cm	10 cm		<12 cm	>12 cm	
Belgien	o	o	o	x	o	x	x
Dänemark	o	o	o	x	o	x	x
Finnland	•	•	•	•	•	•	•
Frankreich	o	o	o	x	x	x	x
Griechenland	•	o	x	x	x	x	x
Großbritannien/Irland	o	x	x	x	x	x	x
Holland	o	x	x	x	o	o	x
Italien	o	o	o	x	o	x	x
Luxemburg	•	o	x	x	x	x	x
Norwegen	o	o	o	x	o	x	x
Österreich	•	•	•	•	•	•	•
Schweiz	o	o	o	x	•	•	x
Schweden	•	•	•	x	o	o	x
Spanien	•	•	•	x	•	•	x
Slowenien	o	o	o	x	o	o	x
Tschechien	o	o	o	o	o	o	o
USA-Florida	o	o	o	x	x	x	x
USA-Kalifornien	•	•	•	o	•	•	x
USA-New York	o	o	o	x	o	o	x
USA-NYC	•	•	•	x	o	o	x
Kanada	•	•	•	x	•	•	x

Legende: • = erlaubt – jedoch "legal reason" möglich, o = unter bestimmten Umständen erlaubt – siehe Text, x = verboten

ERKLÄRUNGEN
Legal Reason:

Rechtfertigungsgrund für das Tragen eines Messers, der in der aktuellen Situation begründet liegt. Unter gewissen Umständen (zum Beispiel beim Wandern, Jagen, Fischen oder Tauchen) ist es erlaubt, ein den Anforderungen der gegenwärtigen Situation angepasstes Messer zu tragen. Die Einschätzung der Situation und der Angebrachtheit lässt einen gewissen Ermessensspielraum für die Polizeibeamten und Gerichte zu. Dieser Grundsatz muss in nahezu allen Ländern beachtet werden.

Transportsicherung:

Bestimmte Regelungen, die den Transport von Messern regeln. In

vielen Ländern muss das Messer so verstaut sein, dass man keinen direkten Zugriff darauf hat (z.B. in Etais plus Taschen, zusätzlich verpackt im Kofferraum des Fahrzeugs, verstaut im Rucksack).

Messer, die andere Gegenstände vortäuschen:

In diese Kategorie fallen z.B. Stockdolche, Gürtelschnallenmesser oder als Kugelschreiber getarnte Messer. In fast allen Ländern sind solche Messer verboten.

OTF (engl.: Out of the Front):

Automatikkmesser, dessen Klinge auf Knopfdruck nach vorne aus dem Griff herauschnellt. In fast allen Ländern verboten.

Fallmesser:

Messer, dessen Klinge beim Lösen einer Sperrvorrichtung durch die Schwerkraft oder durch eine Schleuderbewegung aus dem Griff hervorschnellt und dabei verriegelt wird.

Inch/Zoll:

Englische Maßeinheit; 1 Inch/Zoll entspricht 2,54 Zentimetern.

Bannmeile:

Zonen, in denen der Besitz von Messern grundsätzlich verboten ist. In Holland sind zum Teil ganze Stadtteile als Bannmeile ausgewiesen, in vielen Fällen sind auch Schulen oder öffentliche Gebäude als Bannmeilen eingestuft.

geöffnet werden können. Der Besitz von Messer mit Einhandöffnungsmechanismen wie Löchern oder Daumenpins in und an der Klinge ist jedoch legal. Das verdeckte Tragen von Waffen ist in Kanada verboten.


Florida:

In Florida ist die Gesetzeslage recht unübersichtlich. Als verbotene Waffen werden alle Gegenstände klassifiziert, deren Anwendung zum Tode führen kann. Ausgeschlossen aus dieser Definition sind „common pocket knives“, also gewöhnliche Taschenmesser. Was darunter genau zu verstehen ist wird jedoch nicht näher erläutert. Die Einschätzung, ob ein Messer als gewöhnlich anzusehen ist, obliegt also den Polizisten und den Gerichten und hängt von der Art des Messers ab und von der Situation, in der es getragen wird. Man sollte auch hier den Grundsatz des „le-

